

RS Vwgh 1992/10/22 88/16/0116

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1;

GrESTG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrESTG 1955 §3 Z2;

Rechtssatz

Im konkreten Fall erhielt der Abgabepflichtige Grundstücke, die wertmäßig seinen Pflichtteilsanspruch überstiegen, weswegen er gleichzeitig eine pfandrechtlich gesicherte Schuld übernahm. Die Übernahme dieser Schuld ist einer Aufzahlung gleichzuhalten. Die Übertragung der Grundstücke erfolgte somit nicht nur als Abfindung für den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch, sondern auch im Hinblick auf die Übernahme der Schuld. Im Ausmaß der übernommenen Schuld liegt somit ein grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988160116.X02

Im RIS seit

22.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at